

Seilziehen oder entscheiden?

Autor(en): **Kehl, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die per Ende 1957 abgeschlossen wurden. Andererseits ist durchaus nicht bewiesen, daß alle zurückgekommenen Kundenakzente einem endgültigen Verlust gleichzusetzen sind. Unklar ist auch ganz, ob die Gewinn- und Verlustrechnung die im Abzahlungsgeschäft wohl unvermeidlichen Verluste nicht schon berücksichtigt. Was im Grundlagejahr für dubiose Debitoren abzuschreiben war, muß unter normalen Verhältnissen verbucht worden sein. Im Bruttoeinkommen pro 1957 von Fr. 29 901.– ist der Geschäftsertrag (Berufseinkommen als Selbständigerwerbender) nur mit Fr. 6861.– enthalten, was ohne Willkür den Schluß zuläßt, den «faulen Zahlern» sei in der Buchhaltung Rechnung getragen worden.

Der Regierungsrat kommt auf Grund dieser Erwägungen zum Schlusse, der angerechnete Einkommensbetrag von Fr. 15 000.– sei mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt worden. Er hat sich auch davon überzeugt, daß die bei der Bemessung des Unterstützungsbeitrages von monatlich Fr. 70.– angestellten Erwägungen der besonderen Lage des Pflchtigen Rechnung trugen. Der vorinstanzliche Entscheid kann aber auch ohne Bedenken bestätigt werden, weil die Befürchtungen des Rekurrenten in bezug auf weitere Beitragsgesuche unbegründet sind. Nicht nur ist F. berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse eine Änderung der Beitragshöhe zu verlangen, bei einem zum Beispiel auf drei Großkinder erweiterten Beitragsgesuch würde die Höhe der durch den Großvater allenfalls zu leistenden Unterstützung selbstverständlich auf Grund der dann vorliegenden Verhältnisse neu abgeklärt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– lautende Entscheid in Wiedererwägung gezogen werden kann, wenn sich die Verhältnisse nachweisbar geändert haben. Dem Pflchtigen wird empfohlen, alles in seiner Macht stehende zu tun, um der Steuerverwaltung die allfällige Abklärung der finanziellen Lage zu ermöglichen, damit ein allfälliges Wiedererwägungsbegehren sich auf eine beweiskräftige Grundlage stützen kann.

Die Direktion des Innern hat den Parteien anheimgestellt, eine Abmachung des Inhalts zu treffen, die Unterstützungsbeiträge ab 1. März 1958 angesichts der schwachen Liquidität des Schuldners vorläufig nicht zu bezahlen, sondern durch eine zinslose Grundpfandverschreibung sicherzustellen. Diese Empfehlung wird aufrechterhalten.

Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 27. September 1960.)

Seilziehen oder entscheiden?

Von Dr. Robert Kehl (Zürich)

In meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter von Abänderungsprozessen (Art. 157 und 153 ZGB) und von vorsorglichen Maßnahmeverfahren (Art. 145 ZGB) – früher auch als Redaktor von Scheidungsurteilen – kamen und kommen mir häufig Vormundschafts- und Armenpflegeakten bzw. Entscheide ländlicher Behörden aus dem ganzen Gebiete der Schweiz in die Hände. In solchen mußte ich nicht selten einen Mangel an Entscheidungsfreudigkeit feststellen. Die betreffenden Behörden verhandeln mit ihren

Parteien mit Engelsgeduld, und dies auch mit ausgesprochenen Querulanten, und sie entscheiden dann gelegentlich entweder überhaupt nicht oder dann – was den Akten oder sogar den Motiven zu entnehmen ist – nicht immer so, wie sie es eigentlich gerne möchten. Ich habe Entscheide gesehen, in denen es hieß, der Kindsvater habe sich einer Wegnahme des Kindes widersetzt, weshalb die Behörde auf eine solche verzichten «müsse». Oder Armenpflegen und vormundschaftliche Organe finden sich mit Beiträgen ab, die geradezu als lächerlich erschienen, weil der Pflichtige nicht zu größeren freiwilligen Leistungen habe bewogen werden können. Kürzlich ist mir ein Entscheid in die Hände gekommen, in welchem die Beschwerde der Eltern gegen den Vormund zwar formell abgewiesen, aber trotzdem materiell ungefähr das Gegenteil dessen angeordnet wurde, was der Vormund bestimmt hatte, ein wahrhaft salomonisches Urteil! Verschiedentlich stand ich unter dem Eindruck, die betreffende (ländliche) Behörde sei der Auffassung gewesen, sie könne nur dann in einem bestimmten Sinne entscheiden, wenn sie die Partei dazu gebracht habe, sich mit diesem Vorgehen einverstanden zu erklären.

Dieser Mangel an Entscheidungsfreudigkeit und Entscheidungssicherheit kann verschiedene Ursachen haben:

a) Entweder sind die betreffenden Behörden sich gar nicht bewußt, daß sie ganz unabhängig davon, ob die betroffene Person damit einverstanden sei und wie sie darauf reagiere, befugt und verpflichtet sind, so zu entscheiden, wie sie es nach Gesetz und Überzeugung für richtig halten. Auch dort, wo ihnen – wie z. B. den Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich mit Bezug auf die Bevormundung – nur ein Antragsrecht zusteht, können sie nicht resigniert heimgehen, wenn ihr Klient mit ihrem Vorhaben nicht einverstanden ist, sondern sie werden dann eben den ihnen richtig scheinenden Antrag an die entscheidende Behörde zu stellen haben. Ob es sich um eine eigene Entscheidung oder um die Antragstellung handelt, sie müssen sich schlüssig machen und darnach handeln, auch wenn es der Partei gar nicht gefällt.

Die Verhandlungsmethode in Ehren! Aber sie hat ihre Schranken. Erstens gibt es Personen, bei denen man mit Verhandeln zum vorneherein nicht zu einem gerechten Ergebnis kommen kann. Das sind die chronisch Uneinsichtigen und diejenigen, die darauf ausgehen, mit Hartnäckigkeit einen unverdienten Vorteil zu ergattern. Bei solchen gibt es nichts anderes als entscheiden, was nicht ausschließt, daß auch ihnen zuerst Gelegenheit geboten wird, sich mit der geplanten Maßnahme oder Leistung freiwillig einverstanden zu erklären. Sodann gibt es viele Menschen und menschliche Situationen, bei denen es geradezu stoßend sein kann, die Verantwortung auf die Parteien abzuwälzen. Viele Menschen wagen nicht nein zu sagen, wenn eine Behörde ihnen einen Vorschlag macht. Nachher greifen sie sich an den Kopf und hintersinnen sich fast, daß sie selber gewissermaßen so entschieden haben. Das gilt besonders dann, wenn man sie bearbeitet, bis sie mit einer Maßnahme einverstanden sind. Das ist nie von Gutem. Die betreffenden Parteien sind dankbar, wenn behördlich entschieden wird und sie nicht in Gewissensnot gebracht werden, entweder als starrköpfig zu erscheinen oder sich selber das von ihnen als hart empfundene Schicksal geschmiedet zu haben.

Durchaus am Platze ist das Verhandeln bei reifen, verantwortungsbewußten, psychisch gesunden und normal intelligenten Menschen. In solchen Fällen läßt sich nachher auf Grund eines Vergleichs oft besser mit den Parteien zusammenarbeiten. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf diesem Wege oft besser gewährleistet.

Auf jeden Fall verfehlt und namentlich auch der Autorität der Behörden abträglich ist das Verhandeln, wenn des Überredens und Feilschens und des Streitens zwischen Behörde und Klient kein Ende ist.

b) Möglich ist aber auch, daß die Behörde in materieller Hinsicht ihrer Sache nicht sicher ist und sich vor der Möglichkeit fürchtet, die obere Instanz könnte ihren Entscheid «umkehren», oder sie spürt zwar materiell, was von Gesetzes wegen zu geschehen hat, aber die schriftliche (juristische) Begründung macht ihr Sorge. Das darf kein Motiv sein, um die Parteien zu bearbeiten, bis ein fauler Kompromiß geschlossen ist,

sonst verletzt die Behörde ihre Pflicht. Eine wirkliche Persönlichkeit – und nur solche sollten ja in der Behörde sein – ist fähig, auch eine Belehrung von der oberen Instanz zu ertragen, sie weiß auch, daß niemand in allen Sparten bewandert sein kann und daß das Irren menschlich ist. Tut sie ihre Pflicht im übrigen, so braucht sie keine Angst zu haben, sie blamiere sich vor der Partei.

Was dieses Motiv betrifft, so ließe sich erwägen, ob nicht durch Konkordat gesamtschweizerisch z. B. für Vormundschafts- und Armenbehörden die Stelle eines ständigen Rechtskonsulenten geschaffen werden sollte, den die Behörden um Auskünfte und Gutachten angehen können. Auf die ganze Schweiz verteilt, wären die Kosten gewiß bescheiden.

c) Sicher spielt auch die Angst eine Rolle, es mit den betroffenen Personen, die gleichzeitig Wähler sind, zu verderben. Es ist klar, daß dies kein offizielles Motiv sein darf. Wer diesen Charakter hat, gehört nicht in eine Behörde. Ein Behördemitglied soll aus seiner Überzeugung handeln, selbst auf die Gefahr hin, daß es ihm seinen berühmten Sitz kostet. Ein Gemeindeschreiber erklärte mir kürzlich, als ich meinem Erstaunen darüber Ausdruck gab, warum so lange nichts geschehe und man immer so um den Brei herumgehe: «Wissen Sie, auf dem Lande ist man nicht so frei wie in der Stadt, da muß man Rücksichten nehmen, welche unser Verhalten erklären.» Bei allem Verständnis für diese besondere Lage habe ich doch den Eindruck, daß oft zu viel Rücksicht auf das gute Einvernehmen genommen wird. Der Grundsatz, es mit niemandem verderben zu wollen, taugt nicht für eine Behörde.

d) Es kann aber auch einfach Trägheit und mangelnde Verantwortungsfreudigkeit sein, die zu den bekannten Entscheidungshemmungen führen. Man will die Verantwortung den Parteien bzw. Betroffenen selber aufbürden bzw. auf diese abwälzen, indem man überlegt: Ist X mit einer Maßnahme einverstanden gewesen, so bin ich aus der Sache. Unter Umständen ist dies jedoch – mindestens moralisch – ein Trugschluß. Wie oft heißt es dann nachher: Die Behörde hat mich «überschnurrt», sie hat mich «übertölpelt». Alsdann ist die Verantwortung in Wirklichkeit nicht kleiner und die seelische Belastung der Behörde nur größer, als wenn man mutig das getan hätte, was man für richtig ansah.

Wenn ich im obigen von Entscheiden gesprochen habe, so meine ich nicht nur die behördliche Anordnung bzw. die Gutheißung oder Abweisung von Begehren (das Dispositiv), sondern auch das Entscheiden über den Sachverhalt. Es gibt Behörden, die glauben, wenn eine Partei etwas bestreite, also den Vorhalt nicht zugebe, so sei sie «machtlos» und könne nicht handeln, obschon sie im Innern doch überzeugt sei, das Gerücht entspreche den Tatsachen. Auch das ist ein Irrtum. Wenn sie entscheiden muß, muß sie auch befugt sein, jene Maßnahmen prozessualer Natur zu treffen, d. h. jene Beweismittel anzuwenden und jene Abklärungen vorzunehmen, die sie in den Stand setzen, auch darüber zu entscheiden, ob dies oder jenes vorgekommen sei. Sie ist verpflichtet, Beweise abzunehmen, diese zu würdigen und gestützt darauf zu einem Schlusse zu kommen, ob die Behauptungen der andern Partei bzw. ob das Gerücht trotz dem Bestreiten des Beschuldigten eben doch zutreffe. Wenn also z. B. ein Wirt, entgegen immer wieder eingehenden Meldungen, bestreitet, die Serviertöchter zum Mittrinken angehalten zu haben oder wenn Eltern kategorisch in Abrede stellen, ihre Kinder zu mißhandeln oder ihnen Ärgernis zu geben, so hat die Behörde im Rahmen des Gesetzes alles zu unternehmen, um festzustellen, ob jene Gerüchte nicht doch auf Tatsachen beruhen, und wenn sie zu diesem Schluß kommt, hat sie dies festzustellen und gestützt darauf die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn die Beschuldigten nach wie vor an ihrer Bestreitung festhalten.